



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

office@concordia.at  
www.concordia.at

Concordia-Haus  
Bankgasse 8  
1010 Wien  
t +43/1/533 85 73  
f +43/1/533 71 729

### Ergeht an:

- Das Bundesministerium für Justiz per E-Mail an [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)
- Das Präsidium des Nationalrats per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 14. Oktober 2020

## **Gemeinsame Stellungnahme des Presseclub Concordia und der Expertin Ingrid Brodnig zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Wir<sup>1</sup> bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem **Paket gegen Hass im Netz** dieses demokratiepolitisch relevante Thema behandelt. Demokratie braucht einen konstruktiven öffentlichen Diskurs und gesetzliche Maßnahmen können einen Beitrag zu einem Kulturwandel leisten.

### **Einleitendes**

Wir halten für sinnvoll, dass in mehrerlei Hinsicht das Problem strafbarer Hasskommentare im Internet nun gesetzlich behandelt wird: Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, bedarf es auch einer komplexen Reaktion, welche beispielsweise Aspekte aus dem Strafrecht und dem Zivilrecht inkludiert sowie die Ebene der Plattformen miteinbezieht. Dieser Komplexität wird das Maßnahmenpaket gerecht. Einleitend seien deshalb ein paar grundsätzliche Worte zum Gesamtpaket gesagt, im Folgenden gehen wir dann auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, näher ein.

---

<sup>1</sup> Der Presseclub Concordia vertritt seit 1859 die Interessen von Journalist\*innen. Ingrid Brodnig ist Journalistin, Buchautorin und spezialisiert auf Phänomene wie Hasskommentare im Internet. Die Anmerkungen dieser Stellungnahme fokussieren deshalb auch besonders auf die Interessen von Journalist\*innen, wobei auch zu einzelnen Punkten allgemeine Anmerkungen gemacht werden.

### Als dezidiert positiv stufen wir folgende Änderungen ein:

Das HiNBG führt einen Schutzmechanismus für Betroffene strafbarer Postings im Internet ein – das Mandatsverfahren. In der Stellungnahme zum HiNBG haben wir detaillierte inhaltliche Anmerkungen hierzu. Grundsätzlich erachten wir als sinnvoll, dass es Opfern erleichtert werden soll, herabwürdigende Kommentare mittels Unterlassungsauftrag entfernen zu lassen.

**Zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz** getroffen werden, möchten wir anmerken: Einerseits erachten wir es als sinnvoll, dass auch im Strafrecht einzelne Nachjustierungen geschehen: So war es dringend notwendig, dass § 107c StGB (welcher Cybermobbing behandelt) überarbeitet wird, sodass dieser Paragraph in Zukunft bei besonders schweren Fällen der Belästigung auch öfter anwendbar ist.

Ebenfalls positiv bewerten wir die Änderung des § 283 Abs 1 Z 2, welche den Verhetzungstatbestand etwas breiter fasst und auch Einzelpersonen vor einer solchen Form der Verächtlichmachung stärker schützt. Es ist unsere ausdrückliche Hoffnung, dass durch diese Änderung beispielsweise der Rechtsschutz von Frauen (inklusive Journalistinnen) verbessert wird, welche online besonders untergriffigen Formen der Belästigung ausgesetzt sind. Konkret werden äußerst bedrohlich klingende Vergewaltigungswünsche derzeit aus juristischer Sicht vielfach nicht als gefährliche Drohung eingestuft. Unsere Hoffnung ist, dass durch die geplante Änderung derartige Postings als Offizialdelikt behandelt werden können.

Insgesamt erscheint uns ebenfalls sinnvoll, dass Österreich in Form des **KoPI-G** Regulierung für große Internetplattformen vorsieht. Dies ist zweifelsfrei eine Materie, die von europäischer Bedeutung ist und die letztlich auf europäischer Ebene juristisch erfasst werden muss. Aber da dieser europäische Prozess eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, erscheint es nachvollziehbar, dass Österreich nun vorangeht und als einer der ersten Staaten in Europa eine Form der Plattformen-Regulierung vorlegt. Ebenfalls positiv bewerten wir, dass der Gesetzesentwurf auch Mechanismen vorsieht, um die Gefahr des Overblocking zu verringern – insbesondere die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens, welche User\*innen eine Einspruchsmöglichkeit gegenüber Plattformen bietet, und ebenso die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der RTR-GmbH in Streitfällen und die Möglichkeit, Aufsichtsverfahren seitens der KommAustria als Aufsichtsbehörde einzuleiten.

An einigen Stellen haben wir konkrete Vorschläge zur Nachjustierung einzelner Formulierungen oder Passagen in den genannten Gesetzen. In vorliegender Stellungnahme gehen wir auf den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden** ein, die Anmerkungen zu den beiden anderen Gesetzesentwürfen finden Sie jeweils in gesonderter Stellungnahme.

## **Weitere Anregungen zum Paket gegen Hass im Netz:**

Damit das Gesetzespaket Wirksamkeit entfalten kann, sind aus unserer Sicht folgende Begleitmaßnahmen zentral: Personelle Aufstockung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Sensibilisierung in Verwaltung und Exekutive, Begleitforschung. Auch ist nicht jede Konsequenz der Maßnahmen absehbar, wie etwa die Erfahrungen mit dem 2017 in Deutschland eingeführten Netzwerkdurchsetzungsgesetz zeigte. Wir regen daher an, die Auswirkungen des Pakets gemeinsam mit Expert\*innen und Betroffenen regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Um Phänomene wie Hass im Netz erforschen zu können, bedarf es mehr Transparenz großer Plattformen: Wir halten für dringend notwendig, ebenfalls an Transparenzaufgaben für Social-Media-Plattformen zu arbeiten. Zentral ist, dass diese Unternehmen auch unabhängigen Forscher\*innen Zugang bieten, sodass diese untersuchen können, ob es bei den Algorithmen großer Plattformen, ihrer Informationsselektion und Vorschlagsmechanismen beispielsweise zu Verzerrungen oder gesellschaftlich unerwünschten Nebeneffekten kommt. Diese Algorithmentransparenz stellt einen weiteren Bereich dar, bei welchem wir zusätzliche Regulierung empfehlen.

## **Konkrete Änderungsvorschläge zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

### **Zu § 33a Medien-G:**

Hier sehen wir eine ähnliche Problematik wie in § 20 Abs 2 ABGB. Einseitig werden die Arbeitgeber\*innenrechte ausgebaut – sodass sogar gegen den dezidierten Wunsch der Arbeitnehmer\*innen juristische Schritte gesetzt werden können. Wir erlauben uns hierzu, auf unsere Stellungnahme zum HiNBG zu verweisen, in dem wir eine ähnliche Problematik sehen. Konkret kann es Fälle geben, in denen Arbeitnehmer\*innen ein berechtigtes und begründetes Interesse haben, eine Äußerung trotz ihrer Rechtswidrigkeit nicht zu verfolgen (siehe ausführliche Erklärung zu § 20 Abs 2 ABGB). Nehmen wir ein Beispiel aus der Medienbranche: Wird ein Journalist oder eine Journalistin beleidigt oder erlebt die Person üble Nachrede, so soll es vor allem das Recht der betroffenen Person bleiben, zu entscheiden, ob hier juristische Schritte angemessen bzw. sinnvoll sind. So kann es Fälle geben, bei denen die beleidigten oder diskreditierten Personen beispielsweise die jeweiligen Verfasser\*innen kennen – und sich aufgrund persönlicher Überlegungen oder weil sie dem Fall keine weitere Aufmerksamkeit zukommen lassen möchten gegen juristische Schritte entscheiden. Arbeitgeber\*innen zu ermöglichen, sogar ohne Zustimmung der Arbeitnehmer\*innen eigenmächtig rechtliche Schritte zu setzen, erscheint uns als Eingriff in die Autonomie von Arbeitnehmer\*innen.

Wir sprechen uns hier für die Streichung dieser Bestimmung aus oder für die Einschränkung, dass ein solches Vorgehen von Arbeitgeber\*innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitnehmer\*innen gesetzlich möglich ist – und dass Arbeitnehmer\*innen, die keine Zustimmung geben, keinerlei beruflicher Nachteil aufgrund dieser Entscheidung entstehen darf.

### **Zu § 71 StPO:**

Diese Bestimmung verbessert die Situation von Betroffenen von Beleidigung und übler Nachrede. Da es sich hierbei um Privatanklagedelikte handelt, konnten Betroffene bisweilen in manchen Fällen nicht die Identität der Täter\*innen feststellen, da eine solche Ermittlung gesetzlich nicht vorgesehen war. Um zu ermöglichen, dass Opfer von Beleidigung und übler Nachrede sich juristisch zur Wehr setzen können, erscheint uns diese Möglichkeit der Ermittlung sinnvoll. Wir erachten es als angemessen, in diesem Kontext ausdrücklich die Rechte von Opfern zu stärken und dies dezidiert für § 111 StGB und § 115 StGB vorzusehen.

Eine Anmerkung möchten wir jedoch einbringen: Seitens der Internetwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass bei einem Antrag auf Ermittlungsmaßnahmen die ermittelten persönlichen Daten an die antragstellende Partei mitzuteilen wären – also persönliche Daten weitergereicht werden. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Regelung Vorgänge ermöglicht, bei denen eine antragstellende Partei lediglich derartige Anträge einbringt, um persönliche Daten abfragen zu können – jedoch im Konkreten dann kein Interesse an einer Privatanklage nach § 111 StGB oder § 115 StGB zeigt. Um dies zu verhindern, regen wir an, dass die antragstellende Partei nach Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Ausforschung der beschuldigten Person informiert wird, aber noch keine persönlichen Daten erhalten soll. Stattdessen soll es der antragstellenden Partei ermöglicht werden, basierend auf einer Ausforschung Privatanklage gegen die für sie bis dahin unbekannte beschuldigte Person einzuleiten. Und erst mit dem tatsächlichen Einreichen einer Privatanklage sollen der klagenden Partei die persönlichen Daten weitergereicht werden. Ein solches Vorgehen würde einerseits ermöglichen, dass sich Opfer von Beleidigung und übler Nachrede eher zur Wehr setzen können, dass jedoch gleichzeitig eine zusätzliche Hürde geschaffen wird, um eine missbräuchliche Verwendung der Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren.

### **Erstellt von:**

Mag.<sup>a</sup> (FH) Ingrid Brodnig, Journalistin & Autorin, [info@brodnig.org](mailto:info@brodnig.org)

Dr.<sup>in</sup> Daniela Kraus, Generalsekretärin Presseclub Concordia, [d.kraus@concordia.at](mailto:d.kraus@concordia.at)